

Muster- Dachnutzungsvertrag für Photovoltaik-Anlagen

Eine Publikation des BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e. V.



Impressum

Stand: April 2014

Herausgeber: BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e. V., Berlin, www.solarwirtschaft.de

Autoren:

Rechtsanwalt Dr. Jochen Fischer
Rechtsanwältin Alexandra Pyttlik

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Rechtsanwälte Partnergesellschaft
Energieforum Berlin
Stralauer Platz 34
10243 Berlin
Tel. 030 -7261026 - 0, Fax. 030 - 7261026 - 10
berlin@ggsc.de, www.ggsc.de

Mitarbeit:

René Groß, LL.M. Rechtsanwalt

© BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e.V., Berlin, www.solarwirtschaft.de mit freundlicher Unterstützung des Anwaltsbüros [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.], www.ggsc.de

Haftungshinweis

Der Mustervertrag wurde mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind und die Inhalte Änderungen unterliegen können, weisen wir auf Folgendes hin: Der Bundesverband Solarwirtschaft e. V. übernimmt keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Mustervertrag bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen, oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist eine Haftung des Bundesverbandes Solarwirtschaft e. V. ausgeschlossen.

Dieser Mustervertrag dient der Erläuterung und zur eigenverantwortlichen Nutzung. Der Mustervertrag ersetzt keine individuelle Rechtsberatung und Anpassung an den jeweiligen Sachverhalt. Falls der Mustervertrag konkret benutzt wird, übernimmt der Bundesverband Solarwirtschaft e. V. keine Haftung hierfür.

BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e. V.
Quartier 207
Friedrichstr. 78
10117 Berlin
Telefon +49 (0)30 29 777 88 0
Telefax +49 (0)30 29 777 88 99
info@bsw-solar.de
www.solarwirtschaft.de

Der Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW) ist mit über 850 Mitgliedsunternehmen die Interessenvertretung der deutschen Solarbranche. Als starke Gemeinschaft von Unternehmen agiert der BSW-Solar als Informant und Vermittler im Aktionsfeld zwischen Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vertritt die gemeinsamen Unternehmerinteressen entlang der solaren Wertschöpfungskette.

Der BSW-Solar nimmt entscheidenden Einfluss auf die Schaffung und Sicherung geeigneter politischer Rahmenbedingungen für ein stabiles Wachstum und damit für Investitionssicherheit in der gesamten Branche. Ziel ist es, die Solarenergie zu einer tragenden Säule der Energiewirtschaft auszubauen.

DACHNUTZUNGSVERTRAG

für Photovoltaikanlagen

zwischen

1. Name , geboren/begründet am
Anschrift
eingetragen im Register von unter der Nr.
nachweislich berechtigt vertreten durch

als Eigentümer und Überlasser, nachfolgend „Grundeigentümer“ genannt

und

2. Name , geboren/begründet am
Anschrift
eingetragen im Register von unter der Nr.
nachweislich berechtigt vertreten durch

als Nutzungsberechtigte, nachfolgend „Nutzungsberechtigter“ genannt

Präambel

Der Grundeigentümer ist Eigentümer des in der Gemeinde <...>, Gemarkung <...>, belegenen bebauten Grundstücks, das zur Nutzung für den Betrieb von Photovoltaikanlagen geeignet ist. Die Nutzungsberechtigte plant die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) mit einer installierten Leistung von <...> auf den Dachflächen des auf diesem Grundstück befindlichen Gebäudes. Dabei ist dem Grundeigentümer bekannt, dass die PV-Anlage ganz oder zum Teil fremdfinanziert werden soll und der fremdfinanzierenden Bank als Sicherheit dienen soll. Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Grundstück

(1)

Gegenstand dieses Vertrages ist das nachfolgend näher bezeichnete Grundstück.

Amtsgericht	Grundbuch von	Gemarkung	Blatt	Flur	Flurstück

(2)

Auf dem in Abs. 1 bezeichneten Grundstück befindet sich das auf dem beigefügtem Foto (Anlage <...>) ersichtliche und in der beigefügten Katasterkarte (Anlage <...>) farblich gekennzeichnete Gebäude, das im Postverkehr unter Anschrift <...> bezeichnet wird und das wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks ist.

[Anm.: Eine Individualisierung des bebauten Gebäudes ist auch auf andere Weise möglich.]

(3)

Hinsichtlich der Flurstücke/Grundstücke gemäß Abs. 1 sichert der Grundeigentümer zu, dass

- a) er zur freien Verfügung über die für den Vertragszweck erforderlichen Flächen berechtigt ist,
- b) keine sonstigen Rechte Dritter bestehen oder vereinbart sind, die der Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag teilweise oder ganz entgegenstehen oder die Ausübung sonst wie behindern.

Besteht zwischen dem Grundeigentümer und einem Dritten bereits ein sonstiger Nutzungsvertrag, muss der Grundeigentümer den Nutzungsberechtigten hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen und erforderlichenfalls die schriftliche Zustimmung des Dritten zur Errichtung, Betrieb und zur Unterhaltung der PV-Anlage nach Maßgabe dieses Vertrages einholen. Der Grundeigentümer ist